



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 30. Mai 1968

Teil II Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 68	Fünfte Verordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	279
28. 3. 68	Anordnung über die Behandlung von Rückständen in der Abführung von Nettogewinn der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe ..	279
24. 5. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Bodennutzungsgebühr	281

Fünfte Verordnung* zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen vom 28. März 1968

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 645)
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 25. September 1959 (GBL I S. 695)
Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 7. Februar 1963 (GBL II S. 131)
2. Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBL II S. 223)
3. Anordnung vom 4. März 1966 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels und des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik (GBL II S. 210)
4. Anordnung vom 9. Januar 1965 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe, volkseigenen Bau- und Montagekombinaten und volkseigenen Spezialbaukombinaten sowie der Vereinigung Volkseigener Handelsbetriebe Baumaterialien und deren volkseigene Betriebe (GBL II S. 66)
- * 5. Anordnung vom 23. September 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBL III S. 476)

* 4. VO vom 8. Februar 1963 (GBL II Nr. 17 S. 119)

6. § 17 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzwirtschaft im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBL III S. 31)
7. Anordnung vom 7. August 1965 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen und außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBL III S. 107)
8. Anweisung Nr. 27/65 des Ministers der Finanzen vom 1. April 1965 über die Behandlung und Finanzierung der Finanzschuld 1964 im Bereich der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft (direkt zugestellt).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1968

Der Ministerrat *
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen
Böhm

Anordnung über die Behandlung von Rückständen in der Abführung von Nettogewinn der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe

vom 28. März 1968

Der volkseigene Betrieb hat im ökonomischen System des Sozialismus auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne in Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus mit dem geringsten Aufwand einen höchstmöglichen Ertrag zu erzielen und damit einen Beitrag zum maximalen Zuwachs an Nationaleinkommen zu leisten. Die Erhöhung der Effektivität der Wirt-